



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 119/2012

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Nein	17.09.2012			
Gemeinderat	Ja	24.09.2012			

Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen Birkendorfer Straße/Holzmarkt/Weberberg/Gießübelgasse

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat erteilt für folgende Straßen und Plätze sein Einvernehmen gemäß § 45 Abs. 1b Satz 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen:

- a) Birkendorfer Straße
- b) Holzmarkt
- c) Weberberg
- d) Gießübelplatz

II. Begründung

Die Straßenverkehrsbehörde ordnet die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen durch Zeichen 325 und 326 StVO "Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs" gemäß § 45 Abs. 1b Satz 2 StVO im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Einvernehmen bedeutet, dass die Gemeinde der Maßnahme förmlich zustimmen muss.

Grundsätzlich gelten für die Verkehrsteilnehmer im verkehrsberuhigten Bereich folgende Regeln:

- Fahrzeuge müssen den Bereich mit Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h) befahren.
- Es gibt keine Trennung von Fahrbahn und Gehweg, sondern eine niveaugleich ausgebaute Verkehrsfläche, die auch von Fußgängern in ihrer gesamten Breite genutzt werden darf.
- Kinderspiele sind im verkehrsberuhigten Bereich erlaubt, jedoch dürfen z.B. keine Tore aufgestellt oder Netze gespannt werden, da diese den Fahrverkehr behindern. Eltern dürfen ihre Kinder nicht unbeaufsichtigt in diesem Bereich spielen lassen.
- Autofahrer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern. Wenn nötig müssen die Fahrzeuge anhalten und warten. Auf der anderen Seite dürfen aber auch die Fußgänger den Fahrzeugverkehr nicht unnötig behindern. Es gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

- Im verkehrsberuhigten Bereich gilt der Grundsatz "Rechts- vor- Links". Fahrzeuge, die von einem Privatgrundstück in den verkehrsberuhigten Bereich einfahren, haben keine Vorfahrt.
- Beim Verlassen eines verkehrsberuhigten Bereichs und der Einfahrt in einen anderen Verkehrsbereich besteht für Fahrzeuge Wartepflicht.
- Im verkehrsberuhigten Bereich darf nur innerhalb markierter Flächen geparkt werden. Fahrzeuge dürfen zum Ein- und Aussteigen oder zum Be- und Entladen auf der Verkehrsfläche anhalten.

Die oben genannten vier Bereiche wurden im Vorfeld im Rahmen einer Verkehrsschau besichtigt, an der Vertreter der Polizei, des Stadtplanungsamtes, des Tiefbauamtes, des Baubetriebsamtes und des Ordnungsamtes beteiligt waren. Das Gremium empfahl die Einrichtung der verkehrsberuhigten Bereiche.

a) Birkendorfer Straße

Anwohner der Birkendorfer Straße haben sich an das Ordnungsamt gewandt und angefragt, ob die Birkendorfer Straße im Bereich Gebäude Nr. 45 – 55 als verkehrsberuhigter Bereich gekennzeichnet werden könnte.

Die Birkendorfer Straße ist in diesem Bereich eine Sackgasse, teilweise nur 4,50 m breit und verfügt über keinen Gehweg. Damit ist die Straße nicht in Fahrbahn und Gehweg aufgeteilt, sondern wird als eine einheitliche, niveaugleiche Verkehrsfläche von den Nutzern wahrgenommen. Dies ist Grundvoraussetzung für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs. Darüber hinaus wird die Birkendorfer Straße in diesem Bereich hauptsächlich nur von den Anwohnern genutzt und hat als Wohnstraße nur ein sehr geringes Verkehrsaufkommen. Im Rahmen der Verkehrsschau wurde geprüft, ob Parkplätze eingerichtet werden können, da im verkehrsberuhigten Bereich nur innerhalb markierter Flächen geparkt werden darf und für den ruhenden Verkehr Vorsorge zu treffen ist. In der Straße ist es möglich, zwei öffentliche Parkplätze herzustellen. Darüber hinaus verfügen die Anwohner über eigene Stellplätze und Garagen.

b) Holzmarkt

Im Bereich des Holzmarktes ist eine Tempo-30-Zone eingerichtet. Der Holzmarkt erweckt den Eindruck eines Parkplatzes. Tatsächlich handelt es sich beim Holzmarkt um eine Straße. Damit die Gebäude Holzmarkt 6 bis 10 sowie die Gebäude im Kappenzipfel erreichbar sind, verfügt der Holzmarkt über zwei Zufahrten. Aus verkehrsrechtlicher Sicht sind diese problematisch. Die Gestaltung und der Ausbau des Holzmarktes vermitteln dem Verkehrsteilnehmer, der vom Marktplatz in Richtung Schulstraße fährt, den Eindruck, dass er gegenüber Fahrzeugen, die vom Holzmarkt ausfahren, vorfahrtsberechtigt sei. Dies ist jedoch ein Trugschluss. Um die bauliche Gestaltung und das Straßenverkehrsrecht in Einklang zu bringen, sollte der Holzmarkt und damit auch der Kappenzipfel als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden. Es ist möglich, die notwendigen Verkehrszeichen aufzustellen, ohne dass dadurch Parkplätze entfallen.

c) Weberberg

Ein Teil der Weberberggasse ist bereits heute als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Aufgrund des niveaugleichen Ausbaus könnte der gesamte Weberberg (Engelgasse, J.-H.-Knecht-Straße, Königsgässle und die Emmingergasse) als zusammenhängender verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden. Auf die Parkplatzsituation in diesem Quartier hätte die Maßnahme keine Auswirkung, da die Stellplätze bereits heute gekennzeichnet sind. Auf die Genehmigung von Sondernutzungen hätte die Ausweisung des Weberbergs als verkehrsberuhigter Bereich posi-

tive Auswirkungen, da dann keine Gehwegflächen freigehalten werden müssten, sondern die gesamte Straßenfläche als eine Verkehrsfläche betrachtet wird.

Bei der Begehung der Innenstadt am 12. Oktober 2011 gemeinsam mit Vertretern des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg und des Regierungspräsidiums Tübingen wurde die Ausweisung des Weberbergs als verkehrsberuhigter Bereich diskutiert und als eine positive Maßnahme gewertet.

Die Zeichen 325 und 326 StVO "Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs" müssten in folgenden Bereichen aufgestellt werden:

- Emmingergasse/Consulentengasse: auf Höhe des Gebäudes Gaststätte Rebstock mit Beginn der Pflasterung
- Weberbergasse: auf Höhe der ehemaligen Brauerei
- Engelgasse: Im Einmündungsbereich zum Marktplatz

Ähnlich wie beim Holzmarkt ist insbesondere in der Engelgasse die Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich notwendig, um die verkehrsrechtliche Situation eindeutig zu klären. Derzeit sind Verkehrsteilnehmer, die von der Engelgasse auf den Marktplatz ausfahren, vorfahrtsberechtigt gegenüber Fahrzeugen, die aus Richtung Consulentengasse den westlichen Marktplatz befahren. Aufgrund der Bushaltestelle auf dem Marktplatz sind darüber hinaus auch die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich Marktplatz / Engelgasse häufig eingeschränkt, wenn dort Busse anhalten.

d) Gießübelplatz

Der Gießübelplatz ist derzeit als Fußgängerzone im Bebauungsplan ausgewiesen. Aufgrund der Entwicklung im Steigerlager ist der Platz kaum durch Fußgänger belebt. Das Ordnungsamt erhält immer wieder Anfragen, ob für diesen Platz Ausnahmegenehmigungen zum Parken erteilt werden können.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Platz als verkehrsberuhigten Bereich zu kennzeichnen und dort sechs Parkplätze einzurichten, die bewirtschaftet werden. Hierzu könnte Anfang 2013 ein Parkscheinautomat beschafft werden. Die Maßnahme sollte zeitlich begrenzt werden bis eine neue Nutzung oder Umnutzung des Steigerlagers erfolgt.

Länge

Anlagen
4 Pläne